I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 269/79 DES RATES

vom 6. Februar 1979

zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages sind bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete zu berücksichtigen.

Zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) sind besondere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu erlassen, die der Lage der hinsichtlich der Produktionsbedingungen am meisten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete Rechnung tragen.

Die derzeitige Sonderregelung zur Gewährung von Beihilfen für forstwirtschaftliche Maßnahmen bezweckt, die gemeinsamen landwirtschaftlichen Maßnahmen insbesondere für die Mittelmeergebiete der Gemeinschaft abzurunden.

Die trockenen Zonen der Mittelmeergebiete der Gemeinschaft befinden sich in bezug auf Erosion, Bodenbewässerungswirtschaft und Brandgefahr in einer besonders ungünstigen Lage.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen bilden im allgemeinen ein Ganzes und können folgenden Zielen gleichzeitig dienen :

— der Erhaltung und der Verbesserung des Bodens, der Fauna, der Flora und der Oberflächen- und Grundwasserwirtschaft ;

— der Produktivität des landwirtschaftlich genutzten Bodens durch Anlegen von Windschutzstreifen und Schutzwäldern und durch eine Einwirkung auf den Wasserhaushalt und die klimatische Lage eines Gebietes.

Der Wald trägt zu einer besseren Verwendung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft bei.

Damit die Rentabilität der Aufforstungsmaßnahmen erhöht wird, ist eine bessere Waldbewirtschaftung zu fördern.

In Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft muß verlangt werden können, daß die betreffenden Maßnahmen eine ausreichende Erfolgsgarantie bieten.

Solche Maßnahmen, die verhältnismäßig große geographische Einheiten betreffen, sind hauptsächlich im Rahmen mehrjähriger Programme durchführbar.

Im Interesse einer Ausgewogenheit zwischen den Maßnahmen der Gemeinschaft und denen des Mitgliedstaats muß der betreffende Mitgliedstaat den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — nachstehend „Fonds" genannt — zu finanzierenden Programmen zustimmen und sich selbst an der Finanzierung beteiligen.

Damit sichergestellt wird, daß die Begünstigten die für eine Zuschußgewährung durch den Fonds gestellten Bedingungen einhalten, ist ein wirksames Kontrollverfahren sowie die Möglichkeit vorzusehen, die Beteiligung des Fonds auszusetzen, einzuschränken oder einzustellen.

Angesichts der besonderen Schwierigkeiten der betroffenen Gebiete stellt eine Beteiligung des Fonds in Form einer Kapitalbeihilfe in Höhe von 50 v. H. der

(1) ABl. Nr. C 117 vom 20. 5. 1978, S. 2.
(2) ABl. Nr. C 182 vom 31. 7. 1978, S. 59.
(3) Stellungnahme vom 12. 7. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Investition eine angemessene Beteiligung der Gemeinschaft dar.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß die vorstehend erwähnten Maßnahmen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2), darstellen.

Die Kommission muß die Programme gutheißen, die die betreffenden Mitgliedstaaten — nach Stellungnahme des durch Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik (3) eingesetzten Ständigen Agrarstrukturausschusses — vorlegen. Außerdem ist eine Anhörung des in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erwähnten Fondsausschusses vorzusehen.

Es sind die zur Erleichterung der Finanzierung der vorgesehenen Investitionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Dringlichkeit des jeweiligen Bedarfs zu entsprechen und zur Ingangsetzung der erforderlichen Maßnahmen beizutragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Hebung des Lebensstandards der landwirtschaftlichen Bevölkerung in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft wird eine gemeinsame Maßnahme eingeleitet, deren Zweck es ist, durch forstwirtschaftliche Initiativen die für die Landwirtschaft ungünstigen geophysikalischen und den Anbau betreffenden Gegebenheiten, insbesondere hinsichtlich der Erhaltung des Bodens und der Gewässer, zu verbessern.

Die gemeinsame Maßnahme schließt die finanzielle Beteiligung der Abteilung Ausrichtung des Fonds unter den Bedingungen und Modalitäten der Titel III und IV an den forstwirtschaftlichen Maßnahmen ein, die den Bedingungen der Titel I und II entsprechen.

TITEL I

Rahmenprogramm

Artikel 2

Das Programm umfaßt Maßnahmen zur Aufforstung, zur Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände sowie sonst erforderliche ergänzende Maßnahmen, wie die Anlage von Waldwegen, Erdaufschüttungsarbeiten und Brandschutzmaßnahmen sowie die unerläßlichen spezifischen Untersuchungen und Versuche :

— in Italien : im Mezzogiorno, in Latium, in der Toskana, in Ligurien, in Umbrien, in den Marken, in der Emilia-Romagna sowie in den Provinzen Cuneo und Alessandria in Piemont und Pavia in der Lombardei,

— in Frankreich : in den Gebieten Languedoc-Roussillon, Provence, Côte-d'Azur und Korsika sowie in den Departements Ardèche und Drôme.

Dieses Rahmenprogramm wird von dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat ausgearbeitet.

Artikel 3

Das Rahmenprogramm enthält :

a) Angaben über die betroffenen geographischen Flächen,

b) eine Beschreibung der bestehenden Situation,

c) eine Beschreibung der angestrebten Ziele und die Angabe der Prioritäten, insbesondere solcher im Bereich der Erhaltung des Bodens und des Gewässers,

d) gegebenenfalls die Beschreibung der in Aussicht genommenen Vorbereitungsmaßnahmen, wie der Sammlung von Datenmaterial und der zweckdienlichen Vorarbeiten,

e) Ausführungen über die wirtschaftliche Bedeutung des Programms für den Agrarsektor in den betreffenden Gebieten, einschließlich der Auswirkungen für die Erzeuger,

f) Angaben über die Verbindung mit dem allgemeinen regionalen Entwicklungsprogramm,

g) einen Voranschlag der Kosten und der erforderlichen Mittel und gegebenenfalls einen Hinweis auf die zeitliche Abfolge der vorgesehenen Ausgaben.

Artikel 4

(1) Das Rahmenprogramm sowie dessen eventuelle spätere Änderungen werden der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat zugesandt.

(2) Auf Ersuchen der Kommission liefert der betreffende Mitgliedstaat zusätzliche Beurteilungselemente hinsichtlich der nach Artikel 3 erforderlichen Daten.

Artikel 5

Das Rahmenprogramm und seine etwaigen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 15 genehmigt.

TITEL II

Sonderprogramme

Artikel 6

Im Sinne dieser Verordnung ist ein Sonderprogramm jedes mehrjährige öffentliche Programm forstwirtschaftlicher Maßnahmen, die auf eine oder mehrere bestimmte der in das Rahmenprogramm aufgenommenen geographischen Flächen oder auf einen wesentlichen Teil solcher Flächen anzuwenden ist. Das Sonderprogramm umfaßt ein oder mehrere Vorhaben für materielle Investitionen, die auf öffentlichen, halb-öffentlichen oder privaten Böden zu verwirklichen sind.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. 136 vom 17. 12. 1962, S. 2892/62.

Artikel 7

(1) Die Sonderprogramme müssen sich in das Rahmenprogramm einfügen und den darin festgelegten Bedingungen entsprechen.

Außerdem müssen sie folgende Angaben enthalten :

a) zur Begründung der Programme : eine Beschreibung der bestehenden Situation und der angestrebten Ziele ;

b) hinsichtlich der Lokalisierung der Programme : genaue geographische Angaben darüber, wo die Arbeiten durchzuführen sind, sowie über die Größe der von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flächen ;

c) hinsichtlich der empfohlenen Mittel : Beschreibung und Quantifizierung der technischen Mittel und der Arbeitskräfte, die eingesetzt werden sollen, sowie der Kosten und der veranschlagten finanziellen Mittel ;

d) hinsichtlich der Abwicklung der Programme : Angaben über die zeitliche Aufteilung der Arbeiten ;

e) Angaben über die Größe der Flächen in jeder Besitzkategorie ;

f) Ausführungen über die wirtschaftliche Bedeutung des Programms für den Agrarsektor in den betreffenden Gebieten, einschließlich der Auswirkungen für die Erzeuger.

(2) Die Sonderprogramme müssen

a) eine ausreichende Erfolgsgarantie bieten ;

b) zur Verbesserung der Agrarstrukturen und insbesondere des Boden- und Wasserschutzes ohne Beeinträchtigung sonstiger Umweltbedingungen beitragen.

(3) Die Sonderprogramme müssen Gebiete betreffen, in denen Erosion und Wasserwirtschaft der Böden besondere Schwierigkeiten bereiten ; Programme, die insgesamt für ein größeres hydrographisches Bekken wichtig sind, werden vorrangig berücksichtigt. Die Programme müssen Maßnahmen umfassen, mit denen die nachteiligen Folgen der Besitzzerstückelung eingedämmt werden können, sofern diese eine erfolgreiche Durchführung des Programms behindert.

TITEL III

Verfahren zur Prüfung der Sonderprogramme

Artikel 8

(1) Anträge auf Beteiligung des Fonds an den Sonderprogrammen müssen über die betreffenden Mitgliedstaaten eingereicht werden.

(2) Für eine Beteiligung des Fonds kommen nur Sonderprogramme in Betracht, die von dem betreffenden Mitgliedstaat befürwortet werden.

(3) Den Zuschußanträgen sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, daß das Sonderprogramm die unter Titel II aufgeführten Bedingungen erfüllt.

(4) Die Angaben, die in den Anträgen enthalten sein müssen, sowie die Art ihrer Darstellung werden nach dem Verfahren des Artikels 15 bestimmt, nachdem der Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört worden ist.

Artikel 9

(1) Die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds wird nach dem Verfahren des Artikels 15 beschlossen, nachdem der Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört worden ist.

(2) Der Beschluß der Zuschußgewährung wird dem betreffenden Mitgliedstaat sowie der für die Durchführung des jeweiligen Sonderprogramms zuständigen Stelle mitgeteilt.

TITEL IV

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

(1) Für die Abwicklung der gemeinsamen Maßnahme ist ein Zeitraum von fünf Jahren, von der Anwendbarkeit dieser Verordnung an gerechnet, vorgesehen.

(2) Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds betragen für den in Absatz 1 genannten Zeitraum 184 Millionen Europäische Rechnungseinheiten.

(3) Drei Jahre nach der Anwendbarkeit dieser Verordnung wird der Fortgang der Arbeiten vom Rat auf Vorschlag der Kommission überprüft. Ergibt sich aufgrund dieser Überprüfung, daß die Höchstgrenzen für den Umfang der nach Artikel 11 durchzuführenden Arbeiten mit Wahrscheinlichkeit vor Ablauf der Fünfjahresfrist nach Absatz 1 erreicht werden, so können diese Höchstgrenzen um bis zu 25 v.H. erhöht werden ; die dem Fonds für die gemeinsame Maßnahme in dem Fünfjahreszeitraum entstehenden Kosten werden dann entsprechend angehoben.

(4) Vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums nimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Überprüfung dieser Verordnung vor.

(5) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ist auf diese Verordnung anwendbar.

Artikel 11

(1) Die Beteiligung des Fonds besteht in Kapitalzuschüssen, die auf einmal oder in mehreren Raten gezahlt werden.

(2) Der Zuschuß des Fonds beläuft sich auf 50 v.H. der Kosten für die Durchführung der in Artikel 2 genannten Arbeiten und Maßnahmen innerhalb folgender Grenzen :

— Aufforstung bis zu einem Höchstwert von 2 000 Rechnungseinheiten je Hektar und bis zu insgesamt höchstens 88 000 Hektar ;

— Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände in dem für den Boden- und Wasserschutz erforderlichen Umfang, insbesondere durch Umwandlung und sonstige Maßnahmen, wie Trennung vom Wald und Weide, bis zu einem Höchstwert von 1 700 Rechnungseinheiten je Hektar und bis zu insgesamt höchstens 96 000 Hektar ;

— dazugehörige Arbeiten wie Erdaufschüttungsarbeiten und andere Bodenbefestigungsmaßnahmen geringeren Umfangs bis zu einem Höchstwert von 900 Rechnungseinheiten je Hektar und auf insgesamt höchstens 80 000 Hektar ;

— Brandschutzmaßnahmen, insbesondere für Flächen, die aufgeforstet und verbessert werden sollen, bis zu einem Höchstwert von 100 Rechnungseinheiten je Hektar und auf insgesamt höchstens 200 000 Hektar ;

— Anlage von Waldwegen bis zu einem Höchstwert von 12 000 Rechnungseinheiten je Kilometer und bis zu insgesamt höchstens 2 400 Kilometer ;

— Vorarbeiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d) bis zu einem Höchstwert von 6 Millionen Rechnungseinheiten für 5 Jahre, wobei 5 v.H. der Kosten des jeweiligen Programms nicht überschritten werden dürfen.

(3) Der einzelstaatliche Mindestbeitrag an öffentlichen Mitteln beläuft sich auf 40 v.H. der Kosten.

(4) Der Beitrag des Bodenbesitzers beträgt mindestens 5 v.H. ; liegt eine Einbeziehung der betreffenden Fläche in das Sonderprogramm jedoch im öffentlichen Interesse und zieht der Besitzer hieraus in absehbarer Zeit aufgrund der Einbeziehung wahrscheinlich keinen Nutzen, so kann sein Beitrag von der zuständigen öffentlichen Stelle übernommen werden.

Artikel 12

(1) Auf Vorlage von Nachweisen über die fertigzustellenden jährlichen Teilabschnitte der in Artikel 2 genannten forstwirtschaftlichen Arbeiten im Rahmen eines Sonderprogramms können nach den vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Finanzierungsmodalitäten entsprechend dem Fortgang dieser Arbeiten Vorschüsse gewährt werden.

(2) Die Vorschüsse dürfen 80 v. H. der Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten eines jährlichen Teilabschnitts der in Absatz 1 genannten forstwirtschaftlichen Arbeiten nicht überschreiten.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 13

(1) Die Zahlungen der Fondszuschüsse erfolgen an die hierfür von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stellen.

(2) Während der Gesamtdauer der Beteiligung des Fonds übermittelt die hierzu von dem betreffenden Mitgliedstaat benannte Behörde oder Stelle der Kommission auf deren Antrag sämtliche Belege und Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß die finanziellen und sonstigen Auflagen für jedes Sonderprogramm erfüllt sind. Die Kommission kann erforderlichenfalls Nachprüfungen an Ort und Stelle vornehmen.

Nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten kann nach dem Verfahren des Artikels 15 die Zuschußgewährung des Fonds ausgesetzt, eingeschränkt oder eingestellt werden,

— wenn das Sonderprogramm nicht wie vorgesehen durchgeführt wird oder

— wenn bestimmte Auflagen nicht erfüllt werden oder

— wenn die Arbeiten nicht binnen einer Frist von einem Jahr nach Mitteilung der in Artikel 9 genannten Entscheidung beginnen.

Die Entscheidung wird dem betreffenden Mitgliedstaat sowie der für die Durchführung des Sonderprogramms zuständigen öffentlichen Einrichtung mitgeteilt.

Die Kommission zieht die Beträge ein, deren Zahlung nicht gerechtfertigt war oder nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 14

(1) Für jedes Sonderprogramm, für das ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt worden ist, legt der Mitgliedstaat der Kommission regelmäßig Berichte der zuständigen öffentlichen Stelle über die Abwicklung und die finanziellen Ergebnisse des Programms vor. Diese Berichte werden innerhalb der von der Kommission in ihrer Entscheidung über die Zuschußgewährung festgesetzten Fristen vorgelegt.

(2) Hält die zuständige öffentliche Stelle die in Absatz 1 genannte Verpflichtung nicht ein, so kann — nach vorheriger Ankündigung und nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten — die Entscheidung, einen Zuschuß zu gewähren, nach dem Verfahren des Artikels 15 ganz oder teilweise abgeändert werden. Die Änderungsentscheidung wird dem betreffenden Mitgliedstaat und der zuständigen öffentlichen Stelle mitgeteilt. Die Kommission zieht die gezahlten Beträge vollständig bzw. teilweise ein.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere bezüglich der Angaben, die die

in Absatz 1 genannten Berichte enthalten müssen, werden nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.

Artikel 15

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird der Ständige Agrarstrukturausschuß von seinem Vorsitzenden entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats mit der Angelegenheit befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festsetzen kann, mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen eine Stellungnahme zu diesen Maßnahmen ab. Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission legt die Maßnahmen fest, die sofort anzuwenden sind. Falls diese jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses entsprechen, werden sie unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission ihre Anwendung um höchstens einen Monat vom Zeitpunkt ihrer Mitteilung hinausschieben.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats anders entscheiden.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Rat über den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschließt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE